

Handlistennummer: _____ LBAZ-Nr.: _____	Eingangsstempel Luftfahrtbehörde
---	----------------------------------

Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Luftsicherheitsbehörde nach § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

für das **Personal der Fracht-, Post- und Reinigungsunternehmen sowie der Warenlieferanten** und vergleichbarer Versorgungsunternehmen, insbesondere auch der Beteiligten an der sicheren Lieferkette, das aufgrund seiner Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat (**§ 7 Abs. 1 Ziffer 2 LuftSiG**)

Erstmalige Überprüfung/Anerkennung **Wiederholungs-/Nachholüberprüfung**

Bitte beachten:

Antrag in Druckschrift (möglichst am PC), vollständig und richtig ausfüllen. Eine gut lesbare Kopie des gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses (mit Vorder- und Rückseite) ist diesem Antrag beizufügen. Alle Angaben sind zwingend erforderlich. Unvollständig ausgefüllte Anträge verzögern/verhindern die weitere Bearbeitung. Bitte sehen Sie von Sachstandsabfragen innerhalb der ersten vier Wochen nach Antragstellung ab. Bei Angabe der E-Mailadresse geht Ihnen der Bescheid elektronisch zu.

Name		Geburtsname		Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum		Geburtsort			
Geburtsland (wenn Deutschland, dann Bundesland)		Staatsangehörigkeit		weiblich	männlich
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Ausländisches Ausweisdokument		gültig bis _____			
und dessen Nummer			Aussteller (bei ausl. Ausweisdokumenten)		
Sollten Sie innerhalb der letzten fünf Jahre Ihren gewöhnlichen Aufenthalt/Wohnort im Ausland gehabt haben oder diesen gegenwärtig im Ausland haben, ist eine Straffreiheitsbescheinigung dieses oder des ehemaligen Aufenthaltsstaates mit einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. (siehe Hinweise Ziffer 5)					
Privatanschrift (Straße, Hausnummer)		Telefon		E-Mail	
Postleitzahl	Wohnort		Bundesland		
Wohnsitze der letzten 10 Jahre, hilfsweise den gewöhnlichen Aufenthaltsort, mit vollständiger Anschrift (ggf. auf Extrablatt)					
Straße, Hausnummer			Land (wenn Deutschland, dann Bundesland)		
Postleitzahl	Wohnort		von MM.JJJJ bis MM.JJJJ		
Straße, Hausnummer			Land (wenn Deutschland, dann Bundesland)		
Postleitzahl	Wohnort		von MM.JJJJ bis MM.JJJJ		
Letzte Überprüfung am _____		Luftfahrtbehörde: _____			
		durch			

Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen sowie Beschäftigungslücken von mehr als 4 Wochen während der letzten 5 Jahre (Lücken im Sinne der Verordnung (EU)-Nr. 2015/1998, s. beigefügten Hinweis Nr. 10) - gegebenenfalls gesondertes Blatt anfügen -

von (MM.JJJJ)	bis (MM.JJJJ)	Art des Beschäftigungsverhältnisses oder Grund der Nichtbeschäftigung	
Name des Betriebs/der Firma		Straße, Hausnummer des Betriebs/der Firma	
Postleitzahl	Ort	Land (wenn Deutschland, dann Bundesland)	
von (MM.JJJJ)	bis (MM.JJJJ)	Art des Beschäftigungsverhältnisses oder Grund der Nichtbeschäftigung	
Name des Betriebs/der Firma		Straße, Hausnummer des Betriebs/der Firma	
Postleitzahl	Ort	Land (wenn Deutschland, dann Bundesland)	
von (MM.JJJJ)	bis (MM.JJJJ)	Art des Beschäftigungsverhältnisses oder Grund der Nichtbeschäftigung	
Name des Betriebs/der Firma		Straße, Hausnummer des Betriebs/der Firma	
Postleitzahl	Ort	Land (wenn Deutschland, dann Bundesland)	
von (MM.JJJJ)	bis (MM.JJJJ)	Art des Beschäftigungsverhältnisses oder Grund der Nichtbeschäftigung	
Name des Betriebs/der Firma		Straße, Hausnummer des Betriebs/der Firma	
Postleitzahl	Ort	Land (wenn Deutschland, dann Bundesland)	

Ich versichere, dass ich die o.g. Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe und dass die Ausweiskopie mit dem Originaldokument übereinstimmt. Die diesem Antrag beigefügten Hinweise zur Zuverlässigkeitsprüfung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in/Erziehungsberechtigte/r

Vom Arbeitgeber auszufüllen:

Arbeitgeber (Hauptsitz)		Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Ort	Ansprechpartner (Sicherheitsbeauftragter)	Telefon
Niederlassung		Subunternehmen für folgende Unternehmen	
Rechnungsadresse			
E-Mail-Adresse (für die Übersendung der Entscheidung)			
Konkrete Beschreibung der vorgesehenen Verwendung/Tätigkeit für die eine Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich ist			

Die o.g. Angaben werden bestätigt. Es wird zudem versichert, dass es sich bei dem o.g. Antragsteller um prüfungspflichtiges Personal gemäß den Richtlinien des Luftfahrt-Bundesamtes handelt und die Kosten für die Überprüfung übernommen werden.

Stempel des antragstellenden Arbeitgebers

Unterschrift des antragstellenden Arbeitgebers

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

1. Zuverlässigkeitsüberprüfung

Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs hat die Luftsicherheitsbehörde gemäß § 7 Abs. 1 LuftSiG u.a. Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen, der Fracht-, Post- und Reinigungsunternehmen sowie der Warenlieferanten und vergleichbarer Versorgungsunternehmen, insbesondere auch der Beteiligten an der sicheren Lieferkette, das auf Grund seiner Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat, einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen.

2. Zuständige Behörde

Für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster ist die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26/Luftsicherheit, Domplatz 1-3, 48143 Münster die zuständige Luftsicherheitsbehörde, wenn sich in diesen Bezirken der Hauptsitz des Unternehmens befindet, bei dem der Antragsteller beschäftigt ist oder beschäftigt werden soll.

3. Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden Ihre Daten an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, das Bundeszentralregister und - soweit im Einzelfall erforderlich - an das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, das Ausländerzentralregister und die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik weitergegeben. Soweit im Einzelfall erforderlich, werden bei ausländischen Antragstellern Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden gerichtet. Ebenfalls können - soweit erforderlich - Anfragen an den gegenwärtigen Arbeitgeber sowie die Arbeitgeber der letzten fünf Jahre gerichtet werden. Begründen die Auskünfte der vorgenannten Behörden Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit, darf die Luftsicherheitsbehörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen. Ihre personenbezogenen Daten werden von der Luftsicherheitsbehörde nur im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch gespeichert und verwendet. Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

4. Mitwirkungspflicht

Gem. § 7 Abs. 3 LuftSiG sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und ggf. bei einer Anhörung, die erforderlich sein kann, wenn Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit bestehen, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht wahrheitsgemäße Angaben macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro bzw. nach § 18 Abs. 2 LuftSiG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

5. Straffreiheitsbescheinigungen, ausländische Führungszeugnisse etc.

Die Bezirksregierung Münster benötigt aus folgenden Sprachen keine Übersetzungen: Englisch, Französisch, Niederländisch und Spanisch. Deutsche Staatsbürger können unter Umständen von diesem Nachweis befreit sein, wenn sie aufgrund des Aufenthalts in einem EU-Staat dem Strafnachrichtenaustausch aufgrund des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsbeihilfe in Strafsachen unterliegen. Hier wird vor Antragstellung um Kontaktaufnahme mit mir gebeten.

6. Änderung persönlicher Daten

Sie werden gebeten, mir als zuständiger Luftsicherheitsbehörde alle für die Zuverlässigkeitsüberprüfung relevanten Änderungen Ihrer persönlichen Daten (z. B. Namens- und Anschriftenänderung, etc.) mitzuteilen.

7. Widerrufsvorbehalt

Das Ergebnis dieser Überprüfung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, da von den beteiligten Behörden neue Erkenntnisse über den Antragsteller auch nachträglich mitgeteilt werden können.

8. Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird gem. § 7 Abs. 7 LuftSiG dem Betroffenen, dessen gegenwärtigem Arbeitgeber bzw. dem Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen sowie den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mitgeteilt. Dem Arbeitgeber bzw. Unternehmen dürfen dabei die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt werden.

9. Gültigkeit/erneute Antragstellung

Die Bestätigung der Zuverlässigkeit ist grundsätzlich fünf Jahre gültig und wird bundesweit anerkannt. Bei einer Verneinung der Zuverlässigkeit kann ein erneuter Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden, sofern der Betroffene nicht nachweist, dass die Gründe für die Verneinung früher entfallen sind.

10. Beschäftigungsverhältnisse

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 sind im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung alle Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jegliche Lücken (von mehr als 28 Tagen) mindestens während der letzten 5 Jahre zu erfassen.

11. Gebühr

Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist gebührenpflichtig, die Kosten trägt die Beschäftigungsfirma (§ 7 Abs. 2 Satz 2 LuftSiG).